

Richtlinie

der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz über die Gewährung von Zuwendungen für die Schaffung von Stellplätzen vom 28. Mai 2009

I. Zweck der Zuwendung, Rechtsgrundlagen

Die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz gewährt auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 21. Januar 1999, 29. September 2005 und vom 28. Mai 2009, den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Vorläufigen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung (Vorl. VwV-SäHO) vom 20. Oktober 1997 und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 SäHO (Sächs. Amtsblatt der Sächs. Staatskanzlei, Sonderdruck Nr. 10/1999, S. 309 ff.) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zur Schaffung von privaten Stellplätzen in den Altstadtbereichen von Annaberg und Buchholz.

In der Stadt Annaberg-Buchholz sind in den Kernbereichen der Altstadt Annaberg und Buchholz aufgrund der vorwiegend geschlossenen Altbausubstanz mit mehrgeschossiger Bauweise und hohem Überbauungsgrad erhebliche Defizite an privaten Stellflächen zu verzeichnen. Dadurch verlieren diese Bereiche gerade für die Wohnbevölkerung an Attraktivität. Die bestehenden und die neu geschaffenen Wohnmöglichkeiten im Bereich der Peripherie und in den anliegenden Gemeinden sind für Wohnungssuchende reizvoller, da dort im Grünen neben modernisierten und neugeschaffenen Wohnungen auch für die Kraftfahrzeuge genügend Stellplätze vorhanden sind. Mittelbar führt dies dazu, dass die Erhaltung und Modernisierung der Kernbereiche der Stadtteile Annaberg und Buchholz behindert werden.

Die vorliegende Zuwendungsmöglichkeit für die Schaffung von privaten Stellplätzen soll neben den bereits vorhandenen Parkraumbewirtschaftungskonzeptionen attraktivitätserhöhend wirken, die in den Altstadtbereichen bestehende Wohnsituation verbessern und die Innenstadtteile insgesamt beleben.

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

II. Gegenstand der Zuwendung

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie ist

- die Neuerrichtung von Stellplätzen oder
- die Erweiterung von bestehenden Stellplätzen

auf privatem Grundstück im Bereich des Gebietes der Erhaltungssatzung für den Bereich Annaberg vom 10. Oktober 1991 ("Stadtanzeiger" Nr. 6 aus 1992, S. 3) und für den Bereich Buchholz das vordere Drittel des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Buchholz" zzgl. von Grundstücken, die von der Topografie besonders benachteiligt sind (Auszug aus Stadtgrundkarte mit markierten Flächen).

In Ausnahmefällen können auch zu schaffende Stellplätze, die sich außerhalb der markierten Fläche jedoch im unmittelbaren Anschluss dieser befinden, gefördert werden. Der/die Antragsteller/in hat das öffentliche Interesse hierzu zu begründen.

Ausnahmen unterliegen einer Einzelfallprüfung durch die Oberbürgermeisterin.

Nicht förderfähig ist die Schaffung von Stellplätzen auf privatem Grund, wenn aufgrund der erforderlichen baulichen Erschließung der neu zu schaffenden Stellplätze auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen Stellplätze unmittelbar oder mittelbar wegfallen. In diesem Fall ist nur die bestehenbleibende Differenz zwischen neu hergestellten und wegfallenden Stellplätzen förderfähig.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie können nur natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts sein, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte der Grundstücke sind, auf denen die Stellflächen errichtet werden sollen. Ausgeschlossen sind juristische Personen des Privatrechts, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 50 vom Hundert des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

IV. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen. Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die unmittelbar der Schaffung von Stellflächen dienen und notwendig und angemessen sind. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- Anschaffung von Baumaterial,
- Baukosten.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Eigenleistungen,
- Planungskosten.

Die Höhe der Förderung beträgt 50 vom Hundert der nachgewiesenen Baukosten, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von 510,00 EUR pro hergestellten Stellplatz.

V. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Die Auszahlung erfolgt erst nach Fertigstellung und Prüfung der vorgelegten Rechnungen. Die vollständige Vorlage der prüffähigen Rechnungen muss innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Stellplätze erfolgen.

Bei der Durchführung und Herstellung ist eine umweltverträgliche, die Fläche nur gering versiegelnde Bauweise zu wählen (z.B. Rasengittersteine). Das Vorhaben muss den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung sowie eventuell erforderlichen sonstigen öffentlichen Vorschriften, Genehmigungen, Bewilligungen und Erlaubnissen entsprechen.

Der Zuwendungsempfänger darf die Flächen an Dritte vermieten, jedoch darf der Anteil der städtischen Förderung bei der Festlegung der Stellflächenmiete nicht auf den Mieter umgelegt werden. Der Zuwendungsempfänger muss sich verbindlich verpflichten, die geförderten Stellplätze mindestens für die Dauer von fünf Jahren als Stellplätze zu nutzen. Eine vorherige Nutzungsänderung verpflichtet den Zuwendungsempfänger zur gesamten oder teilweisen Rückzahlung der ausgezahlten Zuwendung.

Soweit es zur Schaffung von Stellflächen Landesförderprogramme oder sonstige Förderprogramme gibt, sind diese vorrangig zu nutzen. Zur Vermeidung von Doppelförderung ist der/die Antragsteller/in verpflichtet, gegenüber der zuständigen Förderstelle der Stadt den Tatbestand einer Förderung aus anderen Programmen offenzulegen. Stellt die Förderstelle der Stadt eine Doppelförderung fest, sind die förderfähigen Baukosten um den Betrag zu reduzieren, der für die Berechnung des Zuschusses nach diesem Programm zur Grundlage genommen wurde.

VI. Verfahren

Die Antragsformulare sind bei der Stadt Annaberg-Buchholz erhältlich. Die Antragsunterlagen sind einfach einzureichen und müssen mindestens enthalten:

- Beschreibung des Vorhabens,
- Lageplan,
- maßstabsgerechte Zeichnung der Stellflächen (Maßangaben zu Grundstück und Stellflächen entsprechend der DIN),
- Kostenangebot,
- Durchführungszeitraum.

Die Bewilligung, die Auszahlungs- und die Abrechnungsmodalitäten werden in einer zwischen Antragsteller und Stadt gesondert abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung muss grundsätzlich vor dem Beginn der Baumaßnahme abgeschlossen sein. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggfls. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsvereinbarung und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Vorl. VwV zu § 44 SÄHO in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, soweit nicht in dieser Verwaltungsrichtlinie Abweichendes geregelt oder zugelassen ist. Eine Auszahlung der Mittel darf erst erfolgen, wenn die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen für den Teil vorliegen, der aus den ausgezahlten Mitteln finanziert werden soll.

Bezüglich der Unwirksamkeit, der Rücknahme oder Widerruf der Zuwendungsvereinbarung sowie der Rückforderung der Zuwendung und der Verzinsung des Rückforderungsbetrages gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

VII. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im "Stadtanzeiger der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz" in Kraft. Sie gilt unbefristet, soweit sie nicht vorher geändert oder aufgehoben wird. Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 29. September 2005 außer Kraft gesetzt.

Annaberg-Buchholz, den 29.05.2009

Barbara Klepsch
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)